



Satzung

Förderverein Pfadfinder Lindenberg e.V.

§1) Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Pfadfinder Lindenberg" mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Lindenberg im Allgäu und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Pfadfinder Lindenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Lindenberger Pfadfinderstammes „Tiliamonte“ der "Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg" (DPSG) als gemeinnütziger Jugendverband der Jugendpflege zu fördern.
Er ist Rechts- und Vermögensträger aller Einrichtungen des unter §2 Abs.2 genannten Stammes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung der für den Vereinszweck notwendigen und erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der alleinig die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder delegierbar.
4. Die beiden bei der namentlichen Mitgliedermeldung (NAMI) der DPSG gemeldeten Stammesvorsitzenden des Pfadfinderstammes Tiliamonte sind für die Dauer ihres Amtes automatisch Mitglieder des Vereins.
5. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Ordnung des Fördervereins festgehalten. Sie behalten bis zu einem gegenteiligen Beschluss der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit und verjähren nicht. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Einmal gezahlte Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

7. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Förderverein oder den Pfadfinderstamm verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Löschung aus dem Vereinsregister
 - c) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen hat. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen
 - d) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses des erweiterten Vorstandes, aus wichtigem Grund. Eine Ausschließung der in §5 dieser Satzung genannten Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig

§4 Beschlussfassende Organe

Beschlussfassende Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand in Sinne des §26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Über die Beschlüsse der Organe des Fördervereins sind Niederschriften anzufertigen.

§5 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Kassier
2. Die beiden Vorsitzenden werden aus dem Kreise der Mitglieder in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Der Kassier wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zum Kassier können alle Mitglieder des Fördervereins gewählt werden die als stimmberechtigte Mitglieder der Leiterrunde des Pfadfinderstamms „Tiliamonte“ angehören.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt keine Neuwahl. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

§6 Aufgaben des Vorstandes

1. Im Außenverhältnis ist jeder Vorstand alleine vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis sind die Vorstände an die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft gebunden.

§7 Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassier
- d) Die beiden Vorsitzenden des Pfadfinderstamms „Tiliamonte“ (siehe §3, Punkt 4)

Für die Dauer der Amtszeit ist eine Personalunion der oben genannten Ämter unzulässig.

§8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Eine ordnungsgemäße und verantwortliche Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Die Verwaltung der Geldmittel und Sachwerte.
3. Beschlussfassung über das Finanzgebahren des Vereins im Rahmen der Ordnung des Fördervereins.
4. Beratung über die Beschaffung von Mitteln zur Durchführung der Aufgaben des Pfadfinderstammes „Tiliamonte“.
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.

§ 9 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

1. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden nach Bedarf in der Regel durch den/die erste/n Vorsitzende/n mindestens zwei Wochen vorher einberufen und geleitet. Kürzere Einladungsfristen sind bei Zustimmung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands möglich.
2. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aller Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt weiterhin zusammen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe verlangen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des erweiterten Vorstandes und der von beiden Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
3. Wahl der in §5 genannten Vorstände
4. Wahl der beiden Kassenprüfer
5. Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände.
6. Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

§12 Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch einen der beiden Vorsitzenden schriftlich einberufen und von diesem geleitet. Die Einberufung erfolgt unter der Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einberufung ist die vom Vorstand erstellte Tagesordnung beizufügen. Anträge der Mitglieder sind in der Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Vorstand eingebracht worden sind. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zu einer Änderung der Satzung des Vereins und einem Beschluss über die Auflösung des Vereins, Bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins. Zur Änderung des in dieser Satzung genannten Vereinszweck des Fördervereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

Bei Änderung des Stammesnamens „Tiliamonte“, behält diese Satzung uneingeschränkt an Gültigkeit. Bis zur nächsten Satzungsänderung ist in diesem Falle der Begriff „Tiliamonte“ dem neuen Namen des Pfadfinderstammes Lindenberg gleichzusetzen.

§14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung seines Vereinszweckes fällt das Vermögen zu 100% an den Pfadfinderstamm „Tiliamonte“ in Lindenberg.

Ist der Pfadfinderstamm „Tiliamonte“ der DPSG aufgelöst und damit der Vereinszweck nicht mehr gegeben, fällt das Vermögen an die Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Peter und Paul in Lindenberg i. Allgäu unter der Auflage das Vereinsvermögen so anzulegen, dass es weiterhin, jedoch mindestens 10 Jahre nach der Vereinsauflösung für eventuelle Neubeginne oder Vereins-Neugründung einer DPSG Pfadfindergruppe in Lindenberg verwendet werden kann. Frühestens nach Ablauf der Frist fällt das Geld an die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözese Augsburg.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 07.05.2010 von der Mitgliederversammlung verfasst.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1 _____

5 _____

2 _____

6 _____

3 _____

7 _____

4 _____

8 _____